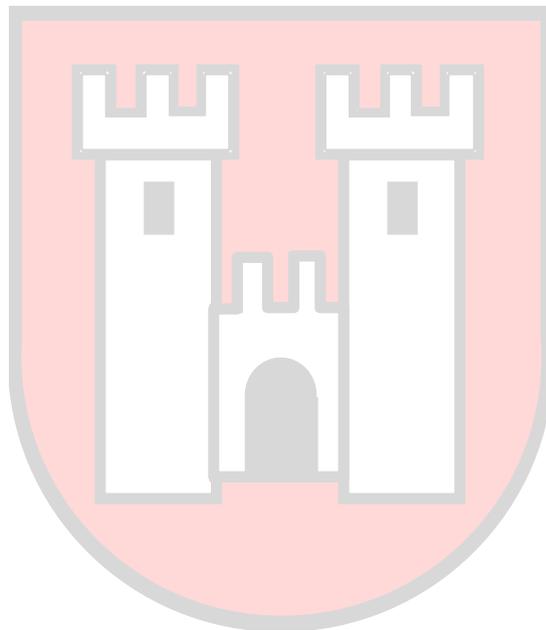


Reglement Betreuungsgutscheine



5. Dezember 2019

*Das Reglement beinhaltet in der Regel die männliche Schreibform.
Sie gilt sinngemäss auch für das weibliche Geschlecht.*

REGLEMENT BETREUUNGSGUTSCHEINE

I.	Betreuungsgutscheine	3
	Gegenstand	3
	Betreuungsgutscheine	3
II.	Anspruch	3
	Rechtsanspruch	3
III.	Organisation	4
	Zuständigkeiten	4
	Verfahren	4
IV.	Schluss-, Vollzugs- und Übergangsbestimmungen	4
	Inkrafttreten	4
	Genehmigung	4
	Auflagezeugnis	4

REGLEMENT BETREUUNGSGUTSCHEINE

Die Einwohnergemeinde Wimmis erlässt gestützt Art. 4 Organisationsreglement und Art. 34a ff Verordnung über die Angebote zur sozialen Integration nachfolgendes Reglement Betreuungsgutscheine:

I. Betreuungsgutscheine

Gegenstand	Art. 1 Dieses Reglement regelt die Ausgabe von Betreuungsgutscheinen im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung im Rahmen der Vorgaben des kantonalen Rechts, insbesondere Art. 34a – Art. 34x der Verordnung über die Angebote zur sozialen Integration (ASIV).
Betreuungsgutscheine	Art. 2 Die Gemeinde Wimmis unterstützt die familienergänzende Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten und Tagesfamilienorganisationen ab 1. August 2020 durch die Ausgabe von Betreuungsgutscheinen.

II. Anspruch

Altersgruppen	<p>Art. 3¹ Betreuungsgutscheine werden ausgegeben für</p> <p>a) vorschulpflichtige Kinder und Kinder im Kindergartenalter für Kindertagesstätten</p> <p>b) vorschulpflichtige und schulpflichtige Kinder für Tagesfamilien</p> <p>² Für schulpflichtige Kinder werden keine Betreuungsgutscheine für Tagesfamilienangebote ausgegeben, wenn die Kinder zur gewünschten Betreuungszeit die Tagesschule besuchen könnten.</p>
Rechtsanspruch	<p>Art. 4¹ Die Eltern und andere erziehungsberechtigte haben einen Anspruch auf einen Betreuungsgutschein, nicht aber auf einen Platz in einem familienergänzenden Angebot.</p> <p>² Vorbehalten bleibt in jedem Fall Art. 4 Bst. b ASIV, wonach der Kanton seine Ermächtigung anpassen oder aufheben kann, falls die zur Verfügung stehenden Mittel dies erfordern.</p>
Anspruchsberechtigtes Betreuungspensum	<p>Art. 5¹ Die Gemeinde Wimmis gewährt den in Art. 34h Abs. 1 ASIV vorgesehenen Zuschlag beim massgeblichen Beschäftigungspensum von 20% nicht.</p> <p>² Die Abgabe eines Betreuungsgutscheins, der über das massgebliche Beschäftigungspensum hinausgeht, ist auf begründetes Ausnahmegesuch hin möglich, wenn belegt werden kann, dass dies zwingend notwendig ist.</p>

III. Organisation

Zuständigkeiten

Art. 6 ¹ Die Aufsicht über die Ausgabe von Betreuungsgutscheinen obliegt der Sicherheits- und Sozialkommission.

² Die Sicherheits- und Sozialkommission entscheidet über alle Belange, welche nicht durch dieses Reglement und die kant. Vorgaben abschliessend geregelt sind.

³ Die Ausgabe und Abrechnung der Betreuungsgutscheine erfolgt durch die Gemeindeverwaltung.

Verfahren

Art. 7 ¹ Das Verfahren für die Ausgabe von Betreuungsgutscheinen richtet sich nach Art. 34o ff Verordnung über die Angebote zur sozialen Integration (ASIV).

² Die Gemeinde bestimmt, welche Unterlagen für die Ausgabe eines Betreuungsgutscheins oder für dessen Zusicherung erforderlich sind.

IV. Schluss-, Vollzugs- und Übergangsbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 8 ¹ Dieses Reglement tritt per 1. August 2020 in Kraft.

Genehmigung

Das vorliegende Reglement wurde an der Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2019 mit 86 zu 0 Stimmen genehmigt.

Der Präsident:

Der Sekretär:

Peter Schmid

Beat Schneider

Auflagezeugnis

Der Gemeindeverwalter hat dieses Reglement vom 31. Oktober 2019 bis 5. Dezember 2019 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Amtsanzeiger vom 31. Oktober 2019 und 7. November 2019 bekannt.

Wimmis, 5. Dezember 2019

Der Gemeindeschreiber:

Beat Schneider